



§ RECHT

FACHKRÄFTESTIPENDIUM UND BILDUNGSTEILZEIT

KURZINFO ZUR BILDUNGSKARENZ

Schon seit 1998 gibt es in Österreich die Bildungskarenz als Möglichkeit, eine Zeitlang aus dem Beruf auszusteigen, um sich weiterzubilden und dabei als Unterstützung das „Weiterbildungsgeld“ des AMS zu erhalten. Bei der Bildungskarenz gibt es weiterhin strengere Bestimmungen bei einem Studium.

Mit **1. Juli 2013** wurden die „Bildungsteilzeit“ (als Teilzeit-Variante der Bildungskarenz) und das neue „Fachkräftestipendium“ eingeführt.



WIEN

DAS „FACHKRÄFTESTIPENDIUM“

Eine langjährige Forderung der AK nach einem Stipendium für Erwachsene für schulische Ausbildungen und für das Nachholen eines Lehrabschlusses ist damit umgesetzt!

Die AK hat 2006 begonnen, ein neues „Qualifizierungsstipendium“ zu entwickeln, welches die Lücken im österreichischen Stipendien- und Fördersystem abdecken soll – das neue „Fachkräftestipendium“ hat dieses Modell aufgegriffen: Eine Existenzsicherung unabhängig von der sozialen Situation bzw. dem Haushaltseinkommen, die dort zum Einsatz kommt, wo andere Förderinstrumente nicht anwendbar sind.

Die AK hat damals eine Studie bei 30 Krankenpflegeschulen beauftragt, und die Antwort war immer die gleiche: „Ja, wir hätten gerne mehr Erwachsene in unserer Ausbildung, denn diese treffen die Berufsentscheidung bewusster und bleiben dann auch länger im Beruf.“ Aber die meisten Erwachsenen, die ihr Leben selbst finanzieren müssen, können die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nicht besuchen – kaum jemand kann seinen Lebensunterhalt 3 Jahre lang vom Sparguthaben bestreiten. Und daneben arbeiten und dazu verdienen ist bei dieser Ausbildung unmöglich. Was auch für andere Ausbildungen gilt.

Das war der Ausgangspunkt. Es gibt einen Katalog von Ausbildungen, für die man ein Fachkräftestipendium beziehen kann. Es handelt sich durchwegs um arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Berufsausbildungen, das neue Stipendium ist nämlich auch eine Antwort auf den immer wieder zitierten „Fachkräftemangel“.

Natürlich gibt es dazu eine Menge Fragen. Wer sich für ein Fachkräftestipendium interessiert, muss folgendes wissen:

Wofür kann ich überhaupt ein Fachkräftestipendium bekommen?

- Für den Besuch der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (alle Ausbildungsrichtungen, auch in der verkürzten Form für PflegehelferInnen)
- Für die Schule (oder den Lehrgang) für medizinische Assistenzberufe und die medizinische Fachassistenz
- Für die Schule für medizinische Verwaltung

- Für den Besuch der meisten Höheren Technischen Lehranstalten HTL (Abendschule, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Für die Werkmeisterausbildung
- Für das Nachholen eines Lehrabschlusses aus den Bereichen Metall, Bau und Holz und für den Lehrabschluss ElektrotechnikerInnen

Wichtig: Auch der Besuch einer Abendschule wird gefördert! Aktuelle Informationen zu den Standorten der Ausbildungen finden sich unter: www.abc.berufsbildendeschulen.at

Da das Fachkräftestipendium seit seiner Einführung sehr stark in Anspruch genommen wurde (bis Ende 2014 gab es bereits 5.000 BezieherInnen!), wurden aus der Liste der förderbaren Ausbildungen ab 1. Jänner 2015 vorerst Ausbildungen in pädagogischen Berufen und für Sozialberufe herausgenommen, das gilt einmal bis 31. August 2015. Eine neue Liste wird ab 1. September 2015 gelten.

Wie lange kann ich das Fachkräftestipendium beziehen?

Für die Dauer der Ausbildung, maximal 3 Jahre/ Mindestdauer: 3 Monate

Wichtig: Auch 4jährige Ausbildungen werden gefördert!

(Das Stipendium gibt es aber nur für 3 Jahre)

Wie hoch ist das Fachkräftestipendium?

Im Monat 828 Euro bzw. 27,60 Euro pro Tag oder, sollte der Anspruch auf Arbeitslosengeld darüber liegen, entsprechend mehr. **Achtung:** Förderungen von anderen Stellen für die gleiche Ausbildung werden abgezogen! Für den Besuch der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen gibt es eine Sonderregelung für den Bezug des von den Schulen ausbezahlten Taschengeldes.

Darf ich daneben arbeiten?

Geringfügig ja

Bin ich versichert?

Kranken-, unfall- und pensionsversichert

Wo und wann stelle ich den Antrag auf ein Fachkräftestipendium?

Beim zuständigen AMS je nach Hauptwohnsitz. Der Antrag kann maximal 3 Monate vor Beginn der angestrebten Ausbildung entschieden und genehmigt werden.

Was ist die Voraussetzung für ein Fachkräftestipendium?

1. Sie müssen nachweisen, dass Sie den gewünschten Ausbildungsplatz tatsächlich haben (z.B. schriftliche Zusage der Krankenpflegeschule)
2. Sie müssen zumindest 4 Jahre innerhalb der letzten 15 Jahre über der Geringfügigkeitsgrenze verdient haben, wörtlich lautet die Bestimmung: „Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)“ – das bedeutet im Klartext: auch die Zeiten einer Lehrausbildung können auf die 4 Jahre angerechnet werden!
3. Sie müssen sich kenzieren lassen oder arbeitslos sein
4. Das AMS genehmigt das Stipendium (Es gibt keinen Rechtsanspruch!)
5. Sie haben keinen FH- oder Uni-Abschluss
6. Die Ausbildung muss zumindest 20 Wochenstunden umfassen

Muss ich einen Ausbildungserfolg nachweisen?

Ja, z.B. Semesterzeugnisse; wird die Ausbildung nicht fortgesetzt, endet auch das Stipendium. Wenn im Rahmen der Ausbildung/des Lehrganges kein eigentliches „Zeugnis“ vorgesehen ist, dann muss eine

Bestätigung über die Teilnahme an zumindest 75 Prozent der Unterrichtseinheiten vorgelegt werden.

Kann ich gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld beziehen und das Fachkräftestipendium bekommen?

Nein

Kann ich gleichzeitig Weiterbildungsgeld beziehen und das Fachkräftestipendium bekommen?

Nein

Kann ich das Fachkräftestipendium gleich anschließend an die Elternkarenz oder an eine Bildungskarenz bekommen?

Ja (dann ist eine neuerliche Karenzierung erforderlich)

Was ist die gesetzliche Grundlage für das Fachkräftestipendium?

- SRÄG 2013 (Sozialrechts-Änderungsgesetz)
- § 34b in Verbindung mit § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- § 1 Abs. 3 und § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)
- § 80 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

Was wird nicht gefördert?

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Studium)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung erforderlich sind (z.B. Basisbildung, Hauptschulabschluss)

DIE „BILDUNGSTEILZEIT“

Arbeitszeit reduzieren, um sich weiterzubilden, und für die wegfallenden Stunden einen „Lohnersatz“ bekommen – das ist seit 1. Juli 2013 möglich! Der Vorteil zur „traditionellen“ Bildungskarenz ist: Gerade für kleinere Einkommen ist die Bildungsteilzeit finanziell attraktiver. Außerdem bleibt man in Kontakt mit dem Betrieb und dem Arbeitsplatz.

Die folgenden Informationen sind wichtig, wenn sich jemand für eine Bildungsteilzeit interessiert und daher diese Fragen hat:

Wie hoch ist die Unterstützung für die Bildungsteilzeit?

Für jede Arbeitsstunde, die Sie weniger arbeiten, zahlt das AMS 0,77 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag – ein Beispiel: Sie reduzieren von 40 auf 30 Stunden pro Woche und bekommen daher $10 \times 0,77 \times 31$ (Juli) = 238,70 Euro (reduzieren Sie auf halbtags, bekommen Sie das Doppelte, also 477,40 Euro). Bei einem Monat mit 30 Tagen kommen Sie auf 231 Euro bzw. 462 Euro.

Wie viele Arbeitsstunden pro Woche kann ich reduzieren?

Maximal 50 % der Arbeitszeit, mindestens 25 % der Arbeitszeit. Achtung: Sie müssen aber mindestens 10 Stunden pro Woche arbeiten! Darunter reduzieren geht nicht.

Wofür kann ich Bildungsteilzeit nehmen?

Für berufliche Aus- und Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten).

Wie lange kann ich in Bildungsteilzeit gehen?

Mindestens 4 Monate, maximal 24 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren (das kann auch in mehrere Module aufgeteilt werden).

Wo stelle ich den Antrag auf Bildungsteilzeit und Bildungsteilzeitgeld?

Bei dem für Sie zuständigen AMS (abhängig vom Hauptwohnsitz).

Was ist die Voraussetzung für Bildungsteilzeit?

- Sie müssen mindestens 6 Monate beim gleichen Arbeitgeber mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beschäftigt sein.
- Sie brauchen das Einverständnis (schriftlich) des Arbeitgebers: über die Dauer und das Ausmaß der Bildungsteilzeit, wann sie beginnt und wann sie endet.

Muss ich die (erfolgreiche) Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung nachweisen?

Ja, das müssen Sie (z.B. Kursbesuchsbestätigungen; bei einem Studium: Prüfungen über 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS pro Semester oder bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit Bestätigungen über den Fortschritt).

Wenn Sie die Nachweise nicht erbringen, kann das AMS das Bildungsteilzeitgeld einstellen und im Extremfall sogar zurückfordern!

Wofür eignet sich die Bildungsteilzeit?

Vor allem für Kurse und Lehrgänge, die mehrmals die Woche stattfinden und länger dauern, ein gutes Beispiel: eine Abendschule für Berufstätige. Hier ist die Belastung mit Fulltime-Job und Schulbesuch sehr hoch, das führt oft zum Drop-Out. Oder für die Berufsreifeprüfung, um sie schneller ablegen zu können, oder für die Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung.

Die Bildungsteilzeit eignet sich aber auch für kürzere (Auf)Qualifizierungen, z.B. ein Intensiv-Sprachkurs oder CNC- und Schweißkurse.

Wo ist die Bildungsteilzeit gesetzlich geregelt?

- Im SRÄG 2013 (Sozialrechts-Änderungsgesetz)
- Im AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) § 11a
- Im Landarbeitsgesetz § 39e
- Im ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) § 26a

DIESES AK-AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN:
<http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>

ÄNDERUNG BEI DER BILDUNGSKARENZ FÜR STUDIERENDE GILT WEITERHIN

Die Bildungskarenz eröffnet ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, sich bis zu einem Jahr von der Arbeit freustellen zu lassen, um sich frei gewählter Aus- und Weiterbildung zu widmen – ohne dafür das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen.

Kurz noch einmal die Voraussetzungen:

- Ein mindestens sechs Monate dauerndes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem/einer ArbeitgeberIn.
- Auch freie DienstnehmerInnen können eine Bildungskarenz vereinbaren.
- BeamtInnen haben diese Möglichkeit nicht. Auskunft über Regelungen zur Bildungskarenz für Bundes-/Landes- und Gemeindebedienstete (auch für Verwaltungsbedienstete) erteilt die jeweilige Personalvertretung.
- Einverständnis zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn.
- Der/die ArbeitnehmerIn muss die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllen.
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 Wochenstunden (schriftlicher Nachweis). Für den durchgehenden Fortbezug des Weiterbildungsgeldes darf die Bildungsmaßnahme nicht unterbrochen werden. Ausnahmen: Vorlauf-, Nachlaufzeit, Unterbrechung von 1 bis maximal 4 Wochen, Ferienzeiten.
- Für Personen mit Kindern bis zum 7. Lebensjahr, für die keine ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten

bestehen, ist der Nachweis von 16 Wochenstunden erforderlich.

- Seit 2008 können auch ArbeitnehmerInnen, die in einem Saisonbetrieb beschäftigt sind, eine Bildungskarenz vereinbaren, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert hat und vor Antritt der Bildungskarenz innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren eine Beschäftigung von insgesamt sechs Monaten beim selben Arbeitgeber/bei derselben Arbeitgeberin vorliegt.
- Mögliche Dauer der Bildungskarenz: mindestens 2 Monate, maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren (aufteilen in Module ist möglich).

Muss ich die (erfolgreiche) Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung nachweisen?

Ja, das müssen Sie so wie bisher (z.B. Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen).

Neu ist, dass das ab 1. Juli 2013 aber auch bei einem Studium gilt: Hier braucht es für den Weiterbezug des Weiterbildungsgeldes den Nachweis über Prüfungen über 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS pro Semester oder bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit eine Bestätigung über den Fortschritt, oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung.

Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, kann das AMS das Weiterbildungsgeld einstellen und im Extremfall sogar zurückfordern!

Wo stelle ich den Antrag auf Bildungskarenz?

Bei dem für Sie zuständigen AMS (abhängig vom Hauptwohnsitz).

DIESES AK-AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN:
<http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,

Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,

Redaktion: Abteilung SI **Internet:** <http://wien.arbeiterkammer.at>

E-Mail: ak-aktuell@akwien.at **Verlags- und Herstellort:** Wien,

Grafik: Jakob Fielhauer **Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25:** siehe wien.arbeiterkammer.at/impresum

Information für die Post: P.b.b.

02Z034663 M

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

HIER BILDEN
SICH NEUE
SUPERKRÄFTE!



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.



DAS NEUE
BILDUNGS-
PROGRAMM
IST DA!

Jetzt kostenlos bestellen unter:
www.bfi.wien oder unter
01 81178-10100

www.bfi.wien